

**Stadt Netphen**

**2. Änderung des  
Flächennutzungsplanes  
Bereich: Feuerwache Oberes Siegtal,  
Ortsteil Nenkersdorf**

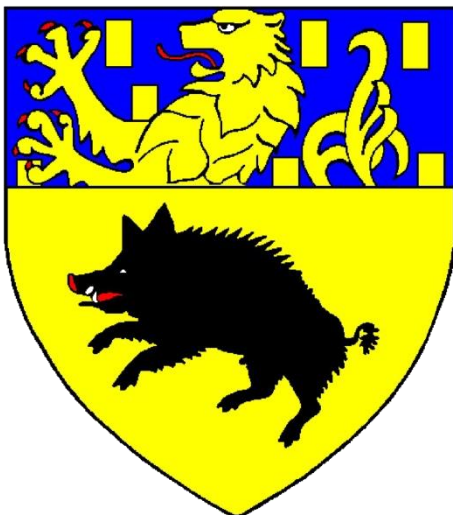
**im Parallelverfahren der Aufstellung des**

**Bebauungsplanes Nr. 11**

**„Feuerwache Oberes Siegtal“**

**Gemarkung Nenkersdorf**

**Stand 06/2020**



**Begründung zur  
frühzeitigen Beteiligung**



## Inhalt

<b>Teil 1 Begründung</b> .....	<b>3</b>
<b>1 Planungsanlass und Ziele</b> .....	<b>3</b>
<b>2 Gründe für Änderung der Flächennutzungsplanes</b> .....	<b>4</b>
<b>3 Änderungsgebiet</b> .....	<b>5</b>
<b>4 Planungsrechtliche Voraussetzungen und Rahmenbedingungen</b> .....	<b>5</b>
<b>4.1 Übergeordnete Planungen</b> .....	<b>5</b>
4.1.1 Landesentwicklungsplan.....	5
4.1.2 Regionalplan.....	7
<b>4.2 Flächennutzungsplan</b> .....	<b>9</b>
<b>4.3 Landschaftsrechtliche Gegebenheiten</b> .....	<b>9</b>
<b>4.4 Wasserrecht</b> .....	<b>10</b>
<b>5 Prüfung von Planungsalternativen</b> .....	<b>11</b>
<b>6 Verfahren</b> .....	<b>11</b>
<b>6.1 Flächenbilanz</b> .....	<b>11</b>
<b>7 Festsetzungen im Flächennutzungsplan</b> .....	<b>12</b>
<b>7.1 Bestehende Ausweisung des Flächennutzungsplanes</b> .....	<b>12</b>
<b>7.2 Geplante Ausweisung des Flächennutzungsplanes</b> .....	<b>12</b>
<b>8 Immissionsschutz</b> .....	<b>12</b>
<b>9 Verkehrserschließung</b> .....	<b>12</b>
<b>10 Denkmalschutz und Denkmalpflege</b> .....	<b>12</b>
<b>11 Kulturlandschaft</b> .....	<b>13</b>
<b>12 Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich</b> .....	<b>13</b>
<b>13 Umweltbericht</b> .....	<b>13</b>
<b>14 Artenschutzrechtliche Belange</b> .....	<b>13</b>

Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bauleitplänen:  
Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften, etc.) können während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Netphen im Bereich Stadtplanung und Wirtschaftsförderung im Rathaus, Amtsstraße 2 + 6, 57250 Netphen, eingesehen werden.



## Teil 1 Begründung

### 1 Planungsanlass und Ziele

Der wirksame Flächennutzungsplan vom 20.12.2016 der Stadt Netphen soll im Parallelverfahren zu der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Feuerwache Oberes Siegtal“ geändert werden. Der Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet derzeit landwirtschaftliche Fläche dar und soll in „Fläche für Gemeinbedarf – Zweckbestimmung Feuerwehr“ geändert werden. Durch die Aufstellung des vorgenannten Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes soll Planungsrecht für den dringend erforderlichen Neubau des Feuerwehrgerätehauses geschaffen werden.

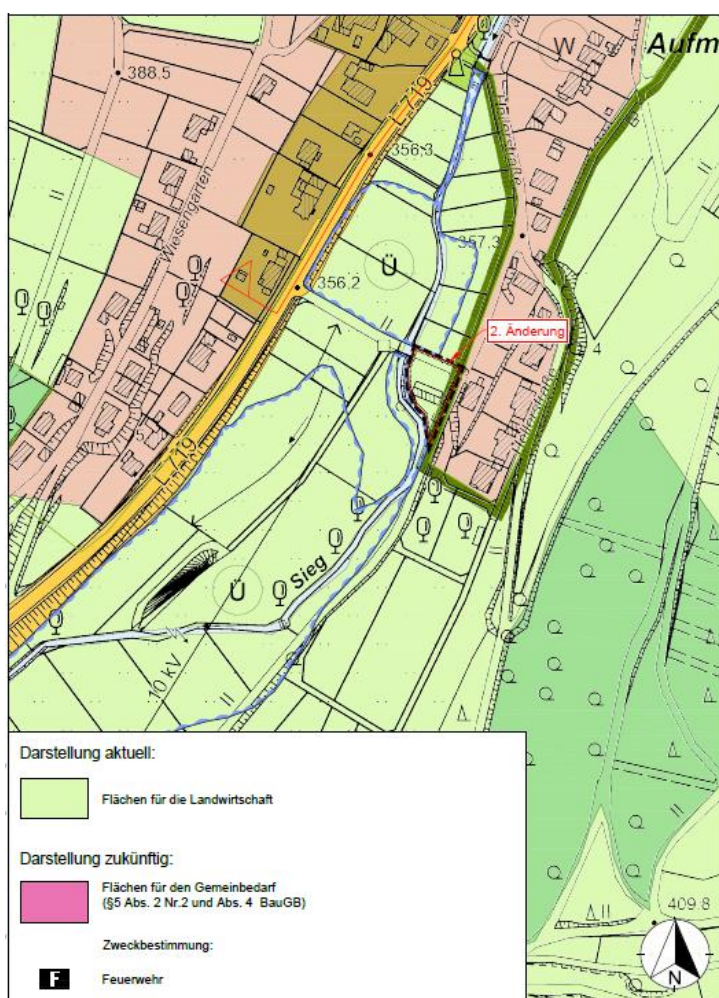


Abbildung: Wirksamer Flächennutzungsplan vom 20.11.2016

In seiner Sitzung am 07.06.2018 hat der Rat der Stadt Netphen (Vorlage 84/2018) dem Neubau des Feuerwehrgerätehauses Oberes Siegtal zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, u.a. das erforderliche Planungsrecht durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes zu schaffen.



## **2 Gründe für Änderung der Flächennutzungsplanes**

Entsprechend der gesetzlichen Anforderungen nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) unterhält die Stadt Netphen zur Gewährleistung des Brandschutzes in den Ortsteilen Grissenbach und Nenkersdorf jeweils einen Feuerwehrstandort der freiwilligen Feuerwehr. Mit dem aktuellen Brandschutzbedarfsplan der Stadt Netphen 2020 - 2024 wurde die Schutzzieldefinition hinsichtlich der Hilfsfrist, der Funktionsstärke und des Erreichungsgrades vorgenommen und vom Rat der Stadt Netphen beschlossen.

Das Feuerwehrgerätehaus Nenkersdorf ist 1977 erbaut, später um die Kultur- und Sporthalle erweitert worden und liegt zentral in der Ortsmitte. Die Löschgruppe Nenkersdorf ist primär für den Brandschutz der Ortsteile Nenkersdorf und Walpersdorf sowie für den Lahnhof zuständig. Das Feuerwehrgerätehaus Grissenbach ist 1977 in seinem Bestand erweitert worden. Es liegt am Rande des alten Ortskern im östlichen Bereich des Ortsteils. Die Löschgruppe Grissenbach ist vorrangig für den Brandschutz im Ortsteil Grissenbach zuständig, dabei wird sie je nach Einsatzart von der Löschgruppe Deuz unterstützt.

Im Rahmen einer Bestandsanalyse und Gefährdungsbeurteilung hat sich herausgestellt, dass sowohl am Feuerwehrgerätehaus Nenkersdorf als auch am Feuerwehrgerätehaus Grissenbach erhebliche Sicherheitsdefizite bestehen. Für beide Objekte wurden Gefährdungsbeurteilungen erstellt. Gleichfalls wurde zusätzlicher Raumbedarf für Aus- und Fortbildungszwecke geltend gemacht.

Die Einhaltung der im Brandschutzbedarfsplan 2020 – 2024 definierten und vom Rat verabschiedeten Schutzziele, die sich aus der Hilfsfrist, der Funktionsstärke und dem Erreichungsgrad definieren, ist unter den gegebenen Voraussetzungen zur Zeit nur ansatzweise durch die beiden Löschgruppen im oberen Siegtal zu gewährleisten. Aufgrund der zu erwartenden Löschgruppenstärke sowie der Standortvoraussetzungen an den Gerätehäusern kommt nur eine Zusammenlegung der beiden Löschgruppen in Frage.

Aufgrund der Ausgangssituation ist es im Rahmen der Fusionsgespräche zur Schutzzielerrreichung als erforderlich erachtet worden, dass ein gemeinsames Gerätehaus entsprechend der notwendigen Standards an einem neuen Standort geschaffen wird. Die Löschgruppen haben sich unter den genannten Voraussetzungen für eine Fusion ausgesprochen.

In mehreren Gesprächen wurde ein Standort gesucht, der die feuerwehrrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, aber auch die Akzeptanz der Löschgruppen findet. Dabei hat sich das Plangebiet als geeigneter Standort herauskristallisiert.

Aufgrund der Fusion und des Neubaus des Gerätehauses ist das künftige Fahrzeugkonzept ebenso wie die Größe der Organisationseinheit neu bewertet und in den Planungen der Fahrzeughalle berücksichtigt worden.

Die Stadt Netphen beabsichtigt aufgrund der erforderlichen Zusammenlegung der Feuerwehr - Löschgruppen Grissenbach und Nenkersdorf - die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den geplanten neuen gemeinsamen Feuerwehrstandort in Netphen-Nenkersdorf zu schaffen.

Insbesondere im Hinblick auf die feuerwehrrechtlichen Voraussetzungen bietet sich die Inanspruchnahme dieses Grundstücks am Ortsrand von Nenkersdorf hinsichtlich der Schutzzielerrreichung bezüglich der Hilfsfrist und dem Erreichungsgrad die besten Voraussetzungen.



Das bereits überwiegend in Anspruch genommene Grundstück bietet sich als sinnvolle Arrondierung des Ortsteils auch wegen der guten Erreichbarkeit zur Einhaltung der Hilfsfrist an.

Parallel zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans soll mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Feuerwache Oberes Siegtal“, Gemarkung Nenkersdorf, Planungsrecht für den dringend erforderlichen Neubau des Feuerwehrgerätehauses geschaffen werden.

In seiner Sitzung am 07.06.2018 hat der Rat der Stadt Netphen (Vorlage 84/2018) dem Neubau des Feuerwehrgerätehauses Oberes Siegtal zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, u.a. das erforderliche Planungsrecht durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes zu schaffen.

### **3 Änderungsgebiet**

Das Änderungsgebiet ist planungsrechtlich als Außenbereich zu werten. Es liegt am südöstlichen Rand des Ortsteils Nenkersdorf und grenzt unmittelbar an einen Bereich, der aufgrund der 1981 erlassenen Abgrenzungssatzung nach § 34 BauGB als Innenbereich zu werten und überwiegend mit Wohnhäusern bebaut ist.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes umfasst die Grundstücke Gemarkung Nenkersdorf, Flur 5, Nr. 56, 60 (tlw.) und 197 (tlw.). Die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 1.372 m<sup>2</sup>. Das Änderungsgebiet liegt unmittelbar an der Sieg.

## **4 Planungsrechtliche Voraussetzungen und Rahmenbedingungen**

### **4.1 Übergeordnete Planungen**

#### **4.1.1 Landesentwicklungsplan**

Mit der vorliegenden Änderung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (in Kraft getreten am 06.08.2019) wurde die strategische Ausrichtung formuliert. Die im LEP genannten Ziele der Raumordnung sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen gemäß § 1 (4) BauGB zu beachten. Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, die bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Sie sind wichtige Belange, können aber durch andere relevante Belange bei einer Abwägung überwunden werden.

Auf dieser Basis lassen sich Ziele und Grundsätze der Raumordnung herausfiltern, die im Rahmen dieser Bauleitplanung beachtet (Ziele) oder zumindest in die Abwägung mit eingestellt (Grundsätze) werden müssen:

#### ***2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum***

*Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden.*



*Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche.*

*In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unberührt von Satz 2 eine Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 2-4 möglich.*

*Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn*

- *diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht,*
- *es sich um angemessene Erweiterungen oder Nachfolgenutzungen vorhandener Betriebsstandorte oder um eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen handelt,*
- *es sich um die angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete für diese Zwecke handelt,*
- *es sich um die angemessene Folgenutzung zulässig errichteter, erhaltenswerter, das Bild der Kulturlandschaft prägender Gebäude oder Anlagen handelt,*
- *es sich um Tierhaltungsanlagen handelt, die nicht der Privilegierung gemäß § 35 Abs.1 Nr. 4 BauGB unterliegen,*
- *die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert oder*
- *die jeweiligen baulichen Nutzungen einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind.*

#### *6.1-1 Ziel Ausrichtung der Siedlungsentwicklung*

*Die Siedlungsentwicklung ist bedarfsgerecht und flächensparend an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den natur-räumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten.*

#### *7.4-6 Ziel Überschwemmungsbereiche*

*Die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln.*

*Die Überschwemmungsbereiche sind von hochwasserempfindlichen oder den Abfluss behindernden Nutzungen, insbesondere von zusätzlichen Siedlungsbereichen und Bauflächen, freizuhalten.*

*Die innerhalb von Überschwemmungsbereichen in Flächennutzungsplänen dargestellten Bauflächen, die noch nicht realisiert oder in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt wurden, sind zurückzunehmen und vorrangig als natürlicher Retentionsraum zu sichern.*

*Ausnahmen von den Festlegungen der Absätze 2 und 3 sind möglich für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, für die auch das Wasserhaushaltsgesetz oder das Landeswassergesetz entsprechende Ausnahmemöglichkeiten vorsehen.*

*Standorte von raumbedeutsamen Hochwasserrückhaltebecken sind in den Regionalplänen als Überschwemmungsbereiche zu sichern und vorsorglich von Nutzungen, welche die wasserwirtschaftliche Zweckbestimmung gefährden können, freizuhalten.*

Erläuterungen zur Zielbeachtung:

Mit dem Inkrafttreten der Änderung des LEP sind u.a. in Bezug auf Ziel 2-3 die Flexibilisierung der Flächenausweisungen z.B. zur Festsetzung von Bauflächen und Baugebieten in kleinen Ortsteilen mit



weniger als 2000 Einwohnern und die Streichung des Grundsatzes 6.1-2 erfolgt. Gleichwohl hat sich die Landesregierung weiter für die Vermeidung unnötiger Flächeninanspruchnahme und für den Schutz landwirtschaftlicher Flächen positioniert.

Mit der beabsichtigten Bauleitplanung findet eine Überplanung eines bereits in Anspruch genommenen Grundstücks lediglich in unbedingt erforderlichem Ausmaß statt, das zukünftig der Gefahrenabwehr im Rahmen des Brandschutzes und damit dem Schutz der Bevölkerung dient. Unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Sicherstellung des Brandschutzes, aber auch der gesetzlichen Anforderungen, ist die Inanspruchnahme der Fläche zu rechtfertigen.

Am 07.09.2019 hat die Bezirksregierung Arnsberg die Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG) zur Auslegung des Entwurfes der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete u.a. des Gewässers Sieg im Regierungsbezirk Arnsberg - Regionalplan veröffentlicht. Das Änderungsgebiet befindet sich im Einwirkungsbereich der Grenze des z. Zt. noch vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes der Sieg. Im Zuge der Vorplanungen wurde sowohl die Obere als auch die Untere Wasserbehörde beteiligt, um sicherzustellen, dass mit einem evtl. geschaffenen Planungsrecht auch das entsprechende Baurecht umgesetzt werden kann. Aus wasserrechtlicher Sicht konnte zunächst festgestellt werden, dass der gesetzlich festgesetzte Gewässerrandstreifen der Sieg aus Sicht der Wasserbehörden nicht in Anspruch genommen werden darf.

Der vorgesehene Standort liegt unmittelbar oberhalb des geplanten „Trittsteines (TS-03) und innerhalb eines geplanten „Aufwertungsstrahlweges“ (AstW-09) nach dem Umsetzungsfahrplan für die Planungseinheit Obere Sieg – Bearbeitungsraum II (PE\_SIE\_1400). Ziel ist eine ökologische Bewirtschaftung des Gewässers. Dieses Ziel kann dadurch erreicht werden, eine einseitige Aufweitung der Sieg im Planungsbereich (Gerinneaufweitung und Initiierung der Gewässerentwicklung in Richtung des rechten Ufers mit Entwicklung des Ufersteifens) vorgenommen wird. Diese Maßnahme ist Bestandteil des Umsetzungsfahrplans und wäre aufgrund eines in der Nähe des Planbereiches vorgesehenen „Trittsteines“ erforderlich. Außerdem würde die Zielsetzung eines „guten ökologischen Zustands“ des Gewässers unterstützt. Diese Ziele der Maßnahmen des Umsetzungsfahrplanes stehen bei der Stadt Netphen zur Umsetzung an und können nun mit der Maßnahme im Planungsbereich unter Beteiligung der Bezirksregierung Arnsberg verbunden werden.

Im Rahmen der Aufweitung der Sieg ist die Beanspruchung des Grundstücks Flur 5, Nr. 203, der Gemarkung Nenkersdorf erforderlich. Die Stadt Netphen hat das entsprechende Grundstück erworben, sodass die Maßnahme umgesetzt werden kann.

Die Wasserbehörden haben unter den genannten Voraussetzungen die Zustimmungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes und der im Parallelverfahren durchzuführenden Änderung des Flächennutzungsplanes in Aussicht gestellt.

#### **4.1.2 Regionalplan**

Der Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe), weist für die Stadt Netphen drei Siedlungsschwerpunkte und Schwerpunktbereiche mit Konzentration grundzentraler Einrichtungen aus. Einer davon ist der Ortsteil Deuz, daneben ebenso die Ortsteile Dreis-Tiefenbach und Netphen. Die Ortsteile Deuz und Grissenbach sind als allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt. Der Ortsteil Nenkersdorf ist als Freiraum gekennzeichnet. Im Talraum der Sieg sind Überschwemmungsbereiche dargestellt



Folgende Ziele und Grundsätze, die als textliche Festlegungen und Erläuterungen des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe) - Stand 09.12.2008 - im Rahmen der Bauleitplanung für eine Siedlungsentwicklung zu beachten oder in die Abwägung mit einzustellen sind, werden im Folgenden geprüft:

#### Ziel 1

*(1) Dem Leitbild einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist auf gemeindlicher Ebene Rechnung zu tragen, indem ein ausreichendes und qualitativ differenziertes Angebot an Siedlungsflächen in freiraumverträglicher Form vorgehalten wird. Nicht mehr erforderliche oder nicht umsetzbare Siedlungsflächen sind für Freiraumfunktionen vorzuhalten.*

*(2) Freiraum darf nach den Vorgaben des LEPro und LEP NRW für Siedlungszwecke nur in Anspruch genommen werden, wenn diese Inanspruchnahme zur Deckung des Flächenbedarfs für siedlungsräumliche Nutzungen erforderlich ist. Sie muss flächensparend und umweltschonend erfolgen.*

#### Ziel 2

*(1) Die Siedlungsstruktur ist in Ausrichtung auf das zentralörtliche Gliederungssystem des LEP NRW weiter zu entwickeln und auf die Siedlungsschwerpunkte zu konzentrieren.*

*(2) Die Siedlungsentwicklung hat sich bedarfsgerecht innerhalb der im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereiche zu vollziehen. Auf eine geordnete räumliche Gesamtentwicklung in der Kommune ist bei der Inanspruchnahme der Siedlungsbereiche zu achten. Neue Bauflächen sind, soweit möglich und sinnvoll, an vorhandene Siedlungsflächen anzuschließen. Auf die bauliche Innenentwicklung und Verdichtung, die Auffüllung von Baulücken sowie die flächensparende Inanspruchnahme von Siedlungsflächen ist im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung hinzuwirken. Geeignete Brachflächen innerhalb der Siedlungsbereiche sind vorrangig zu reaktivieren und zielgerichtet zu entwickeln.*

*(3) Die Weiterentwicklung der im Freiraum gelegenen und zeichnerisch nicht dargestellten Ortsteile  $\leq$  2000 EW ist am Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung auszurichten. Eine darüber hinausgehende begrenzte Entwicklung ist in Einzelfällen möglich, soweit dieses aufgrund der Infrastrukturausstattung sinnvoll ist und keine wesentliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes sowie der Landschaftsfunktionen erfolgt.*

#### Grundsatz 2

*Die rechtzeitige planerische Aufarbeitung und zeitlich gestaffelte Verfügbarkeit der Flächen ist durch die Kommunen sicherzustellen. Angebote sollen entsprechend der Nachfrage zur Verfügung gestellt werden.*

#### Ziel 3

*Bei der Planung neuer Baugebiete sowie bei sonstigen Planungen sind bedeutsame Kulturdenkmale, Kulturlandschaften sowie historisch wertvolle Ortsbilder und besondere Landschaftsbilder zu erhalten.*

#### Ziel 13

*Wegen ihrer Nutz- und Schutzfunktionen, ihrer Landschaftsbildqualität, ihrer Erholungs- und Ausgleichsfunktionen und ihrer Funktionen als Lebensräume für Pflanzen und Tiere sind die bestehenden Freiräume zu erhalten. Die noch vorhandenen großen, unzerschnittenen Freiräume sind vor Zerschneidung und Fragmentierung zu bewahren. Die Inanspruchnahme von Freiraum ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. Unvermeidbare Eingriffe sind auszugleichen oder durch Ersatzmaßnahmen in ihren Folgen zu mildern.*



#### Erläuterungen zur Zielbeachtung:

Mit der Bauleitplanung wird die Nachnutzung eines bereits in Anspruch genommenen Grundstücks angestrebt. Die Fläche ist im aktuellen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Für die Nachnutzung als Fläche für Gemeinbedarf ist eine Nutzung vorgesehen, die im Rahmen des Brandschutzes im öffentlichen Interesse liegt. Die Fläche grenzt unmittelbar an die vorhandene Siedlungsfläche und arrondiert diese sinnvoll. Eine Fläche der Innenentwicklung bzw. Verdichtung, die die feuerwehrrechtlichen Anforderungen erfüllt, steht nicht zur Verfügung. Es wurde eine Fläche gewählt, die von der Größe her genau den notwendigen Bedarf deckt, von daher ist die Inanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt worden. Zwar ist die Fläche im Regionalplan als Freiraum gekennzeichnet, dieser ist aber bereits durch die derzeitige Nutzung in Anspruch genommen. Die Dreschgenossenschaft Nenkersdorf hat dort lange Zeit einen Dreschschuppen betrieben. Derzeit werden in dem offenen Unterstand landwirtschaftliche Geräte abgestellt. Im Zuge der weiteren Bauleitplanung wird eine Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung erstellt. Unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Sicherstellung des Brandschutzes, aber auch der gesetzlichen Anforderungen, ist die Inanspruchnahme der Fläche zu rechtfertigen.

Das Änderungsgebiet liegt gemäß des Kartenteils des kurlandschaftlichen Fachbeitrages zur Regionalplanung – Regierungsbezirk Arnsberg - innerhalb des aus landschafts- und baukultureller Sicht bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches K.31.11 „Raum Nenkersdorf“. Der Landschaftsverband Westfalen Lippe – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen - wurde daher bereits vor dem eigentlichen Beteiligungsverfahren um Einschätzung bzw. Stellungnahme gebeten. Dabei wurde festgestellt, dass auch Sicht des Landschaftsverbandes keine denkmalpflegerische Bedenken bestehen.

Die Stadt Netphen hat mit Schreiben vom 23.03.2018 die landesplanerische Anfrage gemäß § 34 (1) LPlG zu der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes an die Bezirksregierung Arnsberg formuliert. Mit Schreiben vom 23.03.2018 hat die Bezirksregierung Arnsberg mitgeteilt, dass der Planungsabsicht gemäß § 34 (1) LPlG NRW eine Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung in Aussicht gestellt werden, wenn folgende Ziele beachtet werden:

- Ziel 7.4-6 „Überschwemmungsbereiche“ Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP)
- Ziel 3 „besondere Orts- und Landschaftsbilder“ Regionalplan Arnsberg Teilabschnitt Oberbereich Siegen.

Die Betrachtung und Erarbeitung der v. g. Ziele der Raumordnung ist im Rahmen dieser Begründung erfolgt und wird der Regionalplanungsbehörde im Rahmen des Verfahren nach § 34 (5) LPlG NRW erneut vorgelegt.

## **4.2 Flächennutzungsplan**

Der Flächennutzungsplan der Stadt Netphen vom 20.12.2016 stellt für das Änderungsgebiet landwirtschaftliche Fläche dar. Es ist geplant, eine Fläche für Gemeinbedarf nach § 5 (2) Nr. 2 BauGB mit der Zweckbestimmung Feuerwehr darzustellen.

## **4.3 Landschaftsrechtliche Gegebenheiten**

Mit der Vorlage 287/2016 wurde die Neuaufstellung des Landschaftsplanes am 16.12.2016 durch den Kreistag beschlossen. Im Zeitraum vom 20.05.2019 bis 28.06.2019 fand die Offenlage statt. Im 2. Entwurf zur Offenlegung des Landschaftsplanes Netphen liegt das Änderungsgebiet auch wegen der



Inanspruchnahme außerhalb des Geltungsbereiches des Planes. Der Kreistag hat am 13.12.2019 diesen Landschaftsplan als Satzung beschlossen.



Abbildung: Auszug aus dem Entwurf zur Neuaufstellung des Landschaftsplanes Netphen

Es befinden sich keine Schutzgebiete nach dem Landschaftsgesetz NRW im näheren Umfeld des Änderungsgebietes; dies gilt ebenso für FFH- und Vogelschutzgebiete.

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (LÖBF-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) weist im Änderungsgebiet keine schutzwürdigen Biotop und geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG aus.

#### 4.4 Wasserrecht

Am nordwestlichen Rand des Änderungsbereiches verläuft die Sieg. Die Sieg, ein Gewässer 2. Ordnung, durchfließt aus der Ortslage kommend den landwirtschaftlich genutzten Bereich.

Im Zuge der Vorplanungen wurde sowohl die Obere als auch die Untere Wasserbehörde beteiligt, um sicherzustellen, dass mit einem evtl. geschaffenen Planungsrecht auch das entsprechende Baurecht umgesetzt werden kann. Aus wasserrechtlicher Sicht konnte zunächst festgestellt werden, dass der gesetzlich festgesetzte Gewässerrandstreifen der Sieg aus Sicht der Wasserbehörden nicht in Anspruch genommen werden darf.

Der vorgesehene Standort liegt unmittelbar oberhalb des geplanten „Trittsteines (TS-03) und innerhalb eines geplanten „Aufwertungsstrahlweges“ (AstW-09) nach dem Umsetzungsfahrplan für die Planungseinheit Obere Sieg – Bearbeitungsraum II (PE\_SIE\_1400). Ziel ist eine ökologische Bewirtschaftung des Gewässers. Dieses Ziel kann dadurch erreicht werden, eine einseitige Aufweitung der Sieg im Planungsbereich (Gerinnenaufweitung und Initiierung der Gewässerentwicklung in Richtung des rechten Ufers mit Entwicklung des Ufersteifens) vorgenommen wird.

Diese Maßnahme ist Bestandteil des Umsetzungsfahrplanes und wäre aufgrund eines in der Nähe des Planbereiches vorgesehenen „Trittsteines“ erforderlich. Außerdem würde die Zielsetzung eines



„guten ökologischen Zustands“ des Gewässers unterstützt. Diese Ziele der Maßnahmen des Umsetzungsfahrplanes stehen bei der Stadt Netphen zur Umsetzung an und können nun mit der Maßnahme im Planungsbereich unter Beteiligung der Bezirksregierung Arnsberg verbunden werden.

Im Rahmen der Aufweitung der Sieg ist die Beanspruchung des Grundstücks Flur 5, Nr. 203, der Gemarkung Nenkersdorf erforderlich. Die Stadt Netphen hat das entsprechende Grundstück erworben, sodass die Maßnahme umgesetzt werden kann.

Die Wasserbehörden haben unter den genannten Voraussetzungen die Zustimmungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes und der im Parallelverfahren durchzuführenden Änderung des Flächennutzungsplanes in Aussicht gestellt.

## 5 Prüfung von Planungsalternativen

Um eine bessere Erreichbarkeit zu den Einsatzorten der Feuerwehr zu erzielen, spielt bei der Suche nach einem alternativen gemeinsamen Standort die Lage hinsichtlich der Bedienung der beiden Ortsteile die zentrale Rolle. Dabei ist von wesentlicher Bedeutung, dass der neue Standort eine optimale Hilfsfrist in Abhängigkeit der tatsächlichen Eintreffbarkeit der Feuerwehr sicherstellt. Die Lage der Feuerwache und eine an die neuen Standards angepasste Planung sollen die Effektivität der Feuerwehr steigern und somit zu einer erhöhten Sicherheit der Bevölkerung innerhalb der Ortsteile Grisenbach, Nenkersdorf, Walpersdorf und dem Lahnhof beitragen. Es stehen jedoch wenige ausreichend große Flächen zur Verfügung, die gleichzeitig eine konfliktarme Verkehrsanbindung, sowie eine geeignete Topographie aufweisen können. Im Zuge der Gespräche über die Fusion der Löschgruppen wurden die möglichen Standorte herausgefiltert. Die im Rahmen der Beteiligung der Akteure vorgeschlagenen Flächen zwischen den Ortslagen kamen aus wasserrechtlichen Gründen nicht in Frage und stellten aus landesplanerischer Sicht keine Planungsalternativen dar.

Insbesondere ist hinsichtlich der Prüfung von Planungsalternativen der Standort „Rommelwiese“ in den Fokus gerückt. Dieser und alle weiteren möglichen Standorte, die aus feuerwehrrechtlichen Gesichtspunkten in Frage kommen, sind aber hinsichtlich der Lage im Überschwemmungsgebiet der Sieg und damit aufgrund der wasserrechtlichen Gegebenheiten weniger geeignet.

## 6 Verfahren

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 Gemarkung Nenkersdorf „Feuerwehrgerätehaus oberes Siegtal“ werden im Vollverfahren durchgeführt. Der Umweltbericht, der artenschutzrechtliche Fachbeitrag und ein Immissionsschutzgutachten werden im Rahmen des weiteren Verfahrens erarbeitet.

### 6.1 Flächenbilanz

Die Flächenbilanz der Darstellung des Flächennutzungsplanes stellt sich folgendermaßen dar:

Nutzung	Fläche in m <sup>2</sup>	
	minus/aktuell	plus/zukünftig
Fläche für die Landwirtschaft	- 1.372	0
Fläche für Gemeinbedarf	0	+ 1.372



## **7 Festsetzungen im Flächennutzungsplan**

### **7.1 Bestehende Ausweisung des Flächennutzungsplanes**

Fläche für die Landwirtschaft.

### **7.2 Geplante Ausweisung des Flächennutzungsplanes**

Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr.

## **8 Immissionsschutz**

Das Änderungsgebiet wird bisher landwirtschaftlich genutzt. Es grenzt unmittelbar an einen planungsrechtlich als allgemeines Wohngebiet zu beurteilenden Innenbereich. Im weiteren Verfahren wird ein immissionsschutzrechtliches Gutachten erstellt. Mit dem Gutachten sollen die durch die Nutzung ausgehenden Emissionen betrachtet und geprüft werden, damit der Standort mit den Nachbarnutzungen verträglich entwickelt werden kann.

## **9 Verkehrserschließung**

Das Grundstück ist über den Fuhrweg und anschließend die Hellerstraße an die L 719 angebunden, die die Ortsteile Nenkersdorf und Grissenbach verbindet. Gleichzeitig bietet ein Wirtschaftsweg eine unmittelbare Anbindung des Grundstücks an die L 719. Nach Prüfung sind sowohl dieser Wirtschaftsweg als auch die Brücke entsprechend tragfähig, um Feuerwehrfahrzeuge aufzunehmen.

## **10 Denkmalschutz und Denkmalpflege**

Im Bereich des Änderungsgebietes befindet sich kein Denkmal. Das nächste Baudenkmal befindet sich an der Sieg-Lahn-Straße 13 in ca. 160 m Entfernung. Das Baudenkmal wird aber in seinem Erscheinungsbild durch die von der Flächennutzungsplanänderung ausgelösten Veränderungen nicht beeinträchtigt.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Netphen als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 (4) DSchG NRW).



## **11 Kulturlandschaft**

Das Änderungsgebiet liegt gemäß des Kartenteils des kulturlandschaftlichen Fachbeitrages zur Regionalplanung – Regierungsbezirk Arnsberg - innerhalb des aus landschafts- und baukultureller Sicht bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches K.31.11 „Raum Nenkersdorf“. Der Landschaftsverband Westfalen Lippe – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen - wurde daher bereits vor dem eigentlichen Beteiligungsverfahren um Einschätzung bzw. Stellungnahme gebeten. Dabei wurde festgestellt, dass aus Sicht des Landschaftsverbandes keine denkmalpflegerischen Bedenken bestehen.

## **12 Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich**

Unter Berücksichtigung der Belange zur Schonung von Natur und Landschaft sowie der Notwendigkeit, Fläche für Gemeinbedarf zur Verfügung zu stellen, ist der Eingriff in die Natur im Zuge der Realisierung der Flächennutzungsplanänderung bzw. Bebauungsaufstellung unvermeidbar, aber auch ausgleichbar. Da dieser Ausgleich nicht vollständig innerhalb des Änderungsgebietes bzw. im Bebauungsplangebiet erfolgen kann, werden hierfür geeignete und verfügbare Flächen für adäquate Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich wird im Rahmen des Verfahrens erarbeitet.

## **13 Umweltbericht**

Der Umweltbericht mit der Betrachtung der umweltbezogenen Auswirkungen der Planung wird im Rahmen des weiteren Verfahrens erarbeitet.

## **14 Artenschutzrechtliche Belange**

Die artenschutzrechtlichen Belange werden im Rahmen des weiteren Verfahrens entsprechend den Vorgaben des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erarbeitet.

Netphen, im Juni 2020